

Satzung des FC Förderkader René Schneider

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FC Förderkader Rene Schneider eV“ und ist im Vereinsregister eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18059 Rostock im Damerower Weg 25 a.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Wesen und Grundsätze des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Leistungs- und Breitensports insbesondere im Fußballbereich in Rostock und Umgebung. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Fußballsports. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- (a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- (b) Sportveranstaltungen aller Art,
- (c) Förderung des Jugendsports.

(3) Der Verein kann darüber hinaus Geschäfte aller Art tätigen, die geeignet sind, den vorstehenden Zweck zu fördern.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unter Anerkennung der Vorschriften dieser Satzung gestellter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Vereinsmitglieder, die im Verein aktiv Sport betreiben.
- (3) Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die - ohne fördernde Mitglieder zu sein - im Verein nicht aktiv Sport betreiben.
- (4) Als förderndes Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit dem Verein beitreten.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und Umlagen sowie der Fälligkeit, werden vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und/oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliederbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen gilt. Es erfolgt keine Rückzahlung des anteiligen Beitrages.
- (3) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Halbjahr oder Jahresende gegenüber dem verantwortlichen Übungsleiter. Überzahlte Beiträge werden zurückgezahlt.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht der Berufung. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang der Ausschließung schriftlich beim Vorstand eingehen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(6) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den ggfs. weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

(3) Vereinsmitglieder haben weiterhin die Pflicht, sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Sportveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins zu verhalten.

(4) Die Mitglieder haben zudem die Pflicht, die bereitgestellten Sportanlagen,- einrichtungen und -geräte sowie Ausrüstungen pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlungen für den entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Jede natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wenn sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht. Für Kinder unter 16 Jahren nimmt ein erziehungsberechtigter Vertreter das Stimmrecht wahr.

(5) Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die fördernde Mitglieder sind, haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes, ein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden benannter Versammlungsleiter leiten die Versammlung.

(7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorsitzender und jeder Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch Satzung zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt unter anderem die Jugendordnung und die Beitrags-/Finanzordnung.

(3) Zu seinen Aufgaben zählen weiter insbesondere die

- gesamte Vorbereitung und Durchführung des Übungs- und Wettkampfsystems,

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung sowie
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- die Wahl des Beirates.

§ 14 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, vom Vorstand gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch Nichtvereinsmitglieder, die am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Er hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter einzeln vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
 - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Mecklenburg- Vorpommern die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat (Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im Landessportbund Mecklenburg - Vorpommern e. V. sein).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.